

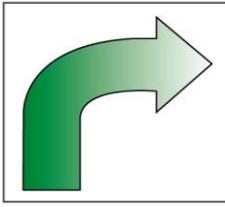
Konzept zu den Sozialpädagogischen Hilfen und Begleitung bei Ableistung gemeinnütziger Arbeit (SogA) - bei Diversionsverfahren

Ausgangspunkt

Abweichendes Verhalten ist eine Begleiterscheinung des Heranwachsens und bleibt in der Regel eine Episode im Leben junger Menschen. Die Straftaten junger Menschen resultieren oft aus altersbedingten Konfliktsituationen. Dies hängt zum einen mit der allgemeinen gesellschaftlichen Lage und deren Auswirkungen und zum anderen mit den Besonderheiten des Jugendalters als Übergangsstadium von der Kindheit zum Erwachsensein zusammen. Die Ablösung vom Elternhaus, der Aufbau einer eigenen Identität, die Suche nach realistischen Arbeits- und Lebensperspektiven, Freundschaft und Liebe stehen im Vordergrund der Auseinandersetzungen mit der Umwelt.

Der Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe *Straffälligenhilfe – Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.* bietet eine **ambulante, sozialpädagogische Hilfe** für junge Straftäter/innen im Rahmen von Diversionsverfahren an. Es handelt sich dabei um eine sozialpädagogische Beratung und bedarfsgerechte Hilfestellungen und Beratung für jugendliche und heranwachsende Straftäter/innen die im Rahmen von Diversionsverfahren zu einem erzieherischen Gespräch angewiesen wurden und Arbeitsleistungen zu erbringen haben, ohne dass ein förmliches richterliches Verfahren eingeleitet wird. Dabei wird sich in Zielen und Arbeitsmethoden grundsätzlich an den Vorgaben des Jugendhilferechts und seiner Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, orientiert.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Kriminalprävention an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Strafjustiz geleistet. Das Jugendstrafrecht bietet die Möglichkeit anders als im Erwachsenenstrafrecht erzieherisch auf Normverstöße junger Menschen zu reagieren. Das Gesetz sieht unter anderem vor, Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren und Heranwachsenden im Alter von 18-20 Jahren Weisungen und Auflagen – z.B. gemeinnützige Arbeit (=Sozialstunden) - zu erteilen. Die Arbeitsweisung ist für junge Menschen eine erzieherisch sinnvolle Alternative zum Zuchtmittel „Arrest“. Sie erfahren bei der Ableistung der „Sozialstunden“ Anerkennung für ihre Arbeit, es entstehen neue förderliche Kontakte und es können berufliche Perspektiven entwickelt werden. Es werden **Schlüsselkompetenzen und Werte vermittelt** (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Verantwortung, usw.) und durch die Wahrnehmung der Lebenswelt anderer Menschen wird der eigene Blickwinkel erweitert.



Straffälligenhilfe-Netzwerk

im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.

Aufgaben- und Zielbeschreibung

Im Rahmen von Divisionsmaßnahme führen unsere Sozialpädagogen und Sozialarbeiter nach sozialpädagogischer Steuerung gem. § 36 a SGB VIII durch den Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe der öffentlichen Träger im Rahmen der Vollstreckung des JGG,

das erzieherische **Beratungsgespräch** mit dem Jugendlichen und dessen Eltern bzw. den Heranwachsenden. Dieses Beratungsgespräch wird als „*erzieherisches Gespräch*“ den jungen Straftätern im Rahmen der Diversionsmaßnahmen zusammen mit der Arbeitsweisung von der Staatsanwaltschaft Ansbach als Weisung gem. § 10 JGG in der Regel angewiesen. Das erzieherische Beratungsgespräch soll inhaltlich zu einem Überblick über die persönlichen Lebensumstände des jungen Menschen führen. Hierbei werden – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und orientiert am Strafvorwurf - die Schulsituation, berufliche Situation, Wohnsituation und die Persönlichkeit des jungen Menschen thematisiert. Die allgemeine Lebenssituation in der Familie des Jugendlichen wird reflektiert und ggf. Streitpunkte und/oder besondere Stärken in der Familie herausgearbeitet, bzw. die Eltern in Ihrer Erziehungskompetenz gezielt unterstützt oder beraten. Die Straftat wird reflektiert und über die weiteren Folgen der Straftat wird informiert und aufgeklärt.

Werden innerhalb der Beratungsgespräche besondere persönliche Probleme offenbar werden den jungen Menschen zusätzliche sozialpädagogische Hilfen angeboten. Dabei wird auf die Kooperation und Vernetzung mit den regional vorhandenen Hilfsangeboten bei Bedarf zurückgegriffen.

Die erzieherischen Gespräche werden dokumentiert und von den jungen Menschen unterzeichnet. Der Auftraggeber erhält die vollständigen Unterlagen und die Gesprächsdokumentation zurück.

Nach der Vermittlung in die „Sozialstunden“ durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe werden auch evtl. vorliegende Erkenntnisse des Beratungsgespräches mit eingebunden u.a. mit folgenden weiteren Zielen:

- **Möglichst** vollständige Ableistung gemeinnütziger Arbeit von Jugendlichen und Heranwachsenden unterstützen
- Vermeidung der Aufnahme eines förmlichen Verfahrens durch zügige Intervention der Beraterin bei der Begleitung der Ableistung der Arbeitsweisung
- **Stopp der Abwärtspirale** durch Schaffung positiver beraterischer Rahmenbedingungen durch fachliche Einschätzung der Klienten
- **regionale Kenntnisse und Vernetzung** für eine gute Kriminalprävention
- Begleitung, Unterstützung, Hilfe zur **mittelfristigen Stärkung der Klienten** und **langfristiger Reduzierung** der Jugendkriminalität

Stand: 1.11.19